

FAMILIENPOLITISCHE INFORMATIONEN

2 | 2018

TEILZEITAUSBILDUNG

Gute Möglichkeit für junge Menschen mit Familienverantwortung



Angelika
Puhlmann

Das Berufsbildungsgesetz eröffnet seit seiner Novellierung im Jahr 2005 die reguläre Möglichkeit, die Ausbildungszeit auch wöchentlich oder täglich zu verkürzen. Damit ist der Weg zur Gestaltung von Ausbildungsbedingungen im Sinne der Vereinbarkeit von Beruf und Familie eröffnet worden. In der Ausbildungslandschaft gibt es gut funktionierende Konzepte und Netzwerke von Akteuren, zu denen Jobcenter, Betriebe, Bildungsanbieter und Projektträger gehören. Zu dem gewonnenen breiten Erfahrungsspektrum gehören Erfolgsfaktoren bei der Umsetzung der Teilzeitausbildung ebenso wie die Erkenntnis, dass die Rahmenbedingungen weiter verbessert werden müssen.

TEILZEITAUSBILDUNG – WORUM ES GEHT

Seit 2005 ist die Ausbildung in Teilzeit (TZ) im Berufsbildungsgesetz (§ 8 BBiG) und in der Handwerksordnung (§ 27 HwO) verankert. Bei der Teilzeitausbildung kann auf gemeinsamen Antrag einer oder eines Auszubildenden und des Ausbildungsbetriebs die tägliche oder wöchentliche betriebliche Ausbildungszeit

gekürzt werden. Dabei sind keine festen Regelungen vorgegeben. Der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung hat in seiner „Empfehlung zur Abkürzung/Verlängerung der Ausbildungszeit/zur Teilzeitausbildung“¹ vom 27. Juni 2008 hervorgehoben, dass Teilzeitausbildung grundsätzlich nicht zur Verlängerung der kalendarischen Gesamtausbildungsdauer führt und eine wöchentliche Mindestausbildungszeit von 25 Stunden nicht unterschritten werden sollte (www.bibb.de/dokumente/pdf/HA129.pdf). In der Regel bedeutet Teilzeitausbildung 75 Prozent der normalen Regelarbeitszeit, d.h. die Auszubildenden sind mindestens 21 Stunden in der Woche im Betrieb und ein bis zwei volle Tage in der Berufsschule. Der Berufsschulunterricht wird also nicht verkürzt, sondern in Vollzeit besucht. Teilzeitausbildung ist dann möglich, wenn ein *berechtigtes Interesse* vorliegt und zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Ein *berechtigtes Interesse* liegt vor, wenn Auszubildende ein eigenes Kind oder einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen zu betreuen haben oder

THEMEN

Angelika Puhlmann

»Teilzeitausbildung und Familienverantwortung« 1

Käthe Stäcker, Daria Wolf

»Von der bürgerlichen Kleinfamilie zum Doing Family« 6

AUS DEM VERBAND

Wolfgang Hötzel

»Trauerrede für Prof. Dr. Dr. Siegfried Keil« 11

Nachruf

»Die eaf trauert um ihren Ehrenpräsidenten« 12

